

Schutzkonzept: Covid-19 – NCBI Schweiz

Einleitung:

Dieses Schutzkonzept beschreibt, an welchen Massnahmen und Schutzvorkehrungen sich NCBI Schweiz orientiert, zur Anpassung seiner Projekte, Workshopangebote und weiteren Aktivitäten, um die grösstmögliche Sicherheit der eigenen Mitarbeitenden wie auch aller weiteren Personen zu gewährleisten und gefährdete Personen besonders zu schützen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Gemäss aktuellem Wissensstand sind die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2):

- **Enger Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hat.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit diesen Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept von NCBI Schweiz soll sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der / die Arbeitgeber*in und Projekt- sowie Kurshauptleiter*innen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen, welche in die Angebote von NCBI Schweiz involviert sind, beachten Vorgaben zur Hygiene, die eine Übertragung von Covid-19 unwahrscheinlich machen.
2. Mitarbeitende und Teilnehmende an den Aktivitäten von NCBI halten die empfohlenen Abstandsregeln zueinander ein («spatial distancing»).
3. 3-G-Regel: Zutritt zu Veranstaltungen für Personen ab 16 Jahren nur mit gültigem Covid-Zertifikat.
4. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Auf Personen, die von einem schweren Verlauf von Covid-19 besonders gefährdet sind, wird speziell Rücksicht genommen.
6. Mitarbeitende und andere Personen, die Symptome aufweisen, werden mit Schutzmaske nach Hause geschickt und informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
7. Für Veranstaltungen und Kurse wird in der Regel 4 Wochen vor der Durchführung entschieden und informiert, ob sie regulär oder online/virtuell durchgeführt, verschoben oder ganz abgesagt werden.
8. Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Vorgaben und Massnahmen und deren Anpassungen informiert.
9. Dieses Schutzkonzept wird von der Geschäftsleitung erarbeitet und vom Vorstand genehmigt. Die Umsetzung der Vorgaben und deren Anpassung bei Bedarf liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Diese grundsätzlichen Empfehlungen werden auf den folgenden Seiten weiter ausgeführt.

Es gibt von NCBI Schweiz auch je ein Dokument, das Kursleiter*innen und Kursteilnehmende informiert. Ersteres wird intern verteilt, letzteres im Vorfeld eines Kurses an alle Angemeldeten mit der Teilnahmebestätigung verschickt.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Geschäftsleitung erarbeitet und vom Vorstand von NCBI Schweiz genehmigt.

1. HYGIENE AM ARBEITSPLATZ

Alle Personen, welche in die Angebote und Arbeitsabläufe von NCBI involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände (gründliches Händewaschen mit Seife oder mit Desinfektionsmittel). Husten oder Niesen erfolgt nur in ein Taschentuch resp. In die Armbeuge. An externen Kursorten wird sichergestellt, dass dies ebenfalls möglich ist.

Beispiele für Massnahmen:

- Bereitstellen von genügend Seife, Desinfektionsmitteln und Taschentüchern
- Sich gegenseitig freundlich, aber bestimmt auf die Hygieneregeln aufmerksam machen, wenn sie nicht eingehalten werden

2. «SPATIAL DISTANCING»

Ab dem 8. Juni können Workshops, Kurse und Veranstaltungen bis zu einer Personengrenze von 30 Teilnehmenden wieder durchgeführt werden. Dieses Schutzkonzept sieht folgende Vorgaben bezüglich Distanz vor.

Kinder bis 12 Jahre: Wenn Workshops an Schulen stattfinden, ist die Einhaltung von 2m Distanz unter den Kindern nicht nötig; es gelten grundsätzlich die Regeln der Institution. Zu den erwachsenen NCBI-Fachpersonen müssen Kinder bis 12 Jahren jedoch 2m Distanz einhalten – wenn NCBI Workshops oder Lokalprojekte mit Kindern in dieser Altersgruppe durchführt (z.B. an Schulen oder mit anderen Institutionen), wird vorgängig mit der Institution abgeklärt, welche Massnahmen dort gelten und hält sich an diese Vorgaben.

Wenn bei NCBI-Kursen eine Kinderhüte angeboten wird, dann informieren die Kinderhütenden die Kinder altersgerecht über die Schutzmassnahmen, da es nicht möglich ist beim Kinderhüten 2m Abstand einzuhalten. NCBI orientiert sich an den Vorgaben von kibesuisse: die Kinderhütenden halten die Abstandsregeln (2m) zu anderen Erwachsenen ein, der Abstand von 2m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kindern muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist umso wichtiger, je jünger das Kind ist. Wenn es vor Ort die Möglichkeit gibt, mit den Kindern nach draussen zu gehen, dann soll die Betreuung draussen stattfinden. Alle Spielzeuge und Pflegeprodukte werden nach Schichtende desinfiziert.

Bei Jugendlichen und Erwachsenen ab 12 Jahren wird die Einhaltung des Abstands von 2m unter einander und zur Kursleitung ermutigt. Wird dieser momentan nicht eingehalten, the-

matisiert die Kursleitung das respektvoll und konstruktiv, um sicherzustellen, dass es eingehalten wird.

Für Kurse werden Räumlichkeiten reserviert, die genügend gross sind, dass zwischen den Stühlen der Abstand von 2m eingehalten werden kann. Personen aus dem gleichen Haushalt können zusammen sitzen, wenn sie das möchten. Die maximale Anzahl Teilnehmer*innen wird der Raumgrösse angepasst.

In der Kursleitung und der Beratung wird das Tragen von Schutzmasken nicht grundsätzlich empfohlen; wenn Mitarbeitende oder Teilnehmende dies für sich aber wünschen, wird das unterstützt und ermöglicht. Es ist deshalb empfehlenswert, genügend Schutzmasken an Kurse für alle Personen mitzunehmen.

Bei Tätigkeiten, für die es schwierig ist, den Abstand von 2m einzuhalten (z.B. Auszahlung von Reisespesen), tragen die NCBI-Mitarbeitenden Schutzmasken. Insofern möglich wird der Abstand eingehalten.

Sitzungen (intern und extern) werden aktuell in der Regel virtuell durchgeführt. Von diesem Grundsatz wird nur in wichtigen und gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen. Wenn eine Sitzung ausnahmsweise doch vor Ort stattfindet, wird ein Raum reserviert, in dem es möglich ist, genügend Abstand zu wahren.

Beispiele für Massnahmen:

- Reihenfolge im «Personenfluss» festlegen (z.B. bei Wechsel in Gruppenräume).
- Distanzregeln in WC-Anlagen sicherstellen.
- Distanzregeln bei Wartenden gewährleisten.
- Spezielle Räume / Massnahmen für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Arbeitsplätze können auf Wunsch von Mitarbeitenden z.B. mit Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden abgetrennt werden.
- Homeoffice für alle Mitarbeitenden so lange ermöglichen, die sie dies wünschen.
- Einlass bei Kursen und Veranstaltungen nur gemäss erlaubter Personenanzahl
- Schutzmasken, Plastikhandschuhe und Desinfektionsmittel an Kurse mitnehmen
- Reisespesen ohne Schlangenbildung auszahlen

3. 3-G-REGEL

Der Eintritt zu bestimmten NCBI-Veranstaltungen ist für Personen ab 16 Jahren nur mit Vorzeigen eines gültigen Covid-19-Zertifikats (genesen/geimpft/getestet) in Papierform oder auf der COVID Cert App (QR-Code) möglich. Zur Identifikation muss zudem ein amtlicher Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) vorgezeigt werden.

Teilnehmende mit Krankheitssymptomen bitten wir vom Besuch einer Veranstaltung abzu-
sehen.

Bei Durchführung einer Veranstaltung mit 3-G-Regel (Zutritt nur mit gültigem Covid-19-Zertifikat) kann von gewissen anderen Massnahmen (Tragen von Schutzmasken und konsequentes Abstandhalten, Verbot von Snacks und Getränken) abgesehen werden. Die Entscheidung zur Durchführung einer Veranstaltung mit 3-G-Regel liegt unter Beachtung der geltenden Covid-Verordnung des Bundes in der Verantwortung der Veranstaltungsorganisator*innen und der Geschäftsleitung von NCBI Schweiz.

Da bei der Veranstaltungsvorbereitung Personen ohne Zertifikat involviert sein können, gilt während dieser Zeit Maskenpflicht und Abstand halten. Sobald die Veranstaltung bereit ist Teilnehmende einzulassen, geht die Veranstaltung in eine "Veranstaltung mit Zertifikat" über und es sind nur noch Personen mit gültigem Zertifikat zugelassen.

Die entsprechenden Mitarbeitenden von NCBI Schweiz werden in Bezug auf die Durchführung der Zugangskontrolle geschult.

Beispiele für Massnahmen:

- Kontrolle der Covid-19-Zertifikate und der Personalausweise am Eingang einer NCBI-Veranstaltung
- Der Zeitpunkt zum Übergang in eine „Veranstaltung mit Zertifikat“ wird für jede Veranstaltung definiert.
- Schulung „Zugangskontrolle“ für die Mitarbeitenden von NCBI Schweiz

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen (z. B. Arbeitsflächen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Büros und Kursräume werden regelmässig gelüftet.

Auf das Anbieten von Snacks und Getränken an Kursen und Veranstaltungen, die von NCBI angeboten werden, wird aktuell in der Regel verzichtet. Wenn doch Snacks oder Getränke angeboten werden, dann werden Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht geteilt; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült. Je nach Situation können eigene Trinkflaschen und Verpflegung mitgebracht oder individuell eingepacktes Essen (wie Bananen oder kleine Mineralflaschen) verteilt werden.

Wenn NCBI Kurse oder Veranstaltungen im Auftrag von anderen Institutionen vor Ort durchführt, halten wir uns an die diesbezüglichen Abmachungen der Institution.

Beispiele für Massnahmen:

- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen in den Büroräumlichkeiten
- Explizite Absprache bezüglich der Zuständigkeit und Frequenz der Reinigung bei externen, von NCBI gemieteten Kursräumlichkeiten
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit); wenn möglich Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden und Plastikhandschuhe tragen.
- Anbieten von einzelverpackten Snacks / Getränken

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Mitarbeitende halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und arbeiten – wenn immer möglich – von zu Hause aus. Auf Wunsch steht Arbeit im Homeoffice allen Mitarbeitenden vorläufig zur Verfügung.

Besonders gefährdete Teilnehmende sollten aktuell nicht an Veranstaltungen und Kursen (ausser online) von NCBI teilnehmen. Wenn es technisch und logistisch möglich ist, wird ihnen eine virtuelle Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen und Sitzungen ermöglicht.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen.
- Klar abgegrenzte Arbeitsbereiche mit 2m Abstand zu anderen Personen anbieten.
- Zoom Teilnahme an Retraiten und Veranstaltungen ausschreiben und ermöglichen

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Falls ein*e Mitarbeiter*in von NCBI am Arbeitsplatz oder ein*e Kursteilnehmende*r Symptome für Covid-19 zeigt, wird die Person nach Hause geschickt und angewiesen, mit ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt Kontakt aufzunehmen und sich allenfalls in (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu begeben.

Mitarbeitende auf Abruf mit Symptomen (oder einem positiven Covid-19-Testergebnis) sind aufgefordert, sich frühzeitig bei der Geschäftsleitung von NCBI zu melden, wenn ein geplanter Einsatz krankheitshalber nicht absolviert werden kann, damit NCBI möglichst einen Ersatz organisieren kann.

Beispiele für Massnahmen:

- Kranke Mitarbeitende resp. Teilnehmende mit Krankheitssymptomen werden umgehend (mit Schutzmaske) nach Hause geschickt.
- Kinder mit Krankheitssymptomen sowie Teilnehmende von Kursen, die in der Institution arbeiten, in der der Kurs stattfindet, werden in Absprache mit der Schule resp. Institution nach Hause geschickt (mit Schutzmaske).
- Um das Gesundheitssystem zu entlasten, wird, falls die Covid-19-Situation eskaliert (mehr als 100 Infektionen pro Tag), von kranken Mitarbeitenden erst ab dem 5. Krankheitstag ein Zeugnis eingefordert.

7. VERANSTALTUNGEN UND KURSE

Für Veranstaltungen und Kurse, die von NCBI angeboten werden, wird in der Regel 4 Wochen vor der Durchführung entschieden und informiert, ob sie regulär oder online durchgeführt, verschoben oder ganz abgesagt werden. Für jeden Kurs wird im Kursleitungs- resp. Projektteam eine Empfehlung diskutiert; diese wird in der Geschäftsleitung besprochen und entschieden. Für Kurse und Veranstaltungen mit organisationsweiter Ausstrahlung (Preisverleihung Brückenbauer*innen-Preis, Mitgliederversammlung, «Train the Trainers»-Kurse, etc.) wird die Entscheidung mit dem Vorstands-Präsidium vorbesprochen und der Vorstand informiert und konsultiert. Bei einer regulären Durchführung werden Teilnehmerlisten aufgenommen, um allfällige Ansteckungen nachverfolgen zu können.

Für Kurse, die im Auftrag einer Institution angeboten werden, streben wir dieselbe Frist für eine Entscheidung an – um das sicherzustellen, werden die auftraggebenden Institutionen frühzeitig kontaktiert.

Die Covid-19-Zeit wird von NCBI als Chance genutzt, um mit virtuellen Workshopformaten zu experimentieren und diese zu optimieren. Die gemachten Erfahrungen werden fortlaufend ausgewertet und können auch in die Zeit nach der Corona-Pandemie nutzbar gemacht werden.

Beispiele für Massnahmen:

- Verschiebung von Kursen auf die Zeit nach Corona
- Virtuelle Durchführung auf Zoom oder einer vergleichbaren Plattform

- Angebote, die wieder vor Ort durchgeführt werden können, können gestreamt werden, damit auch Personen aus der Risikogruppe online teilnehmen können.

8. INFORMATION DER MITARBEITENDEN

Die Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen (z.B. Teilnehmende an Kursen und Veranstaltungen) werden transparent und regelmässig über die Richtlinien und Massnahmen sowie deren Veränderung informiert. Die Wünsche und Bedürfnisse der festen Mitarbeitenden werden regelmässig eruiert und in die Entscheidungen einbezogen.

Beispiele für Massnahmen:

- Befragung von Mitarbeitenden per mail oder in Sitzungen
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Vereinbarung von entsprechenden Massnahmen.

9. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit für die Erarbeitung, die Anpassung und die Umsetzung dieser Massnahmen liegt bei der Geschäftsleitung. Diese kommuniziert regelmässig mit dem Präsidium; das Schutzkonzept wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und von diesem verabschiedet.

Version vom 13. Oktober 2021; verabschiedet vom Vorstand: 28.10.2021, ag